

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Kirchliche Ortsbürgerschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

alsdann vorhanden ist, wenn jemand durch öffentliches Bekenntniß zu einer schon im Lande vorhandenen besondern Kirche sich hält, oder die Summe seiner von den LandesKirchen abweichenden GlaubensSätze urkundlich zu den StaatsActen vor der Annahme zum Bürger, oder späterhin, als er diese Ueberzeugung ergriff, übergeben und der Staat daraufhin seine Annahme verfügt, oder sein ferneres Bleiben verwilligt hat. Umgekehrt kann auch niemand eine Abweichung seiner Religions-
Ueberzeugung anführen, um den Auflagen der Kirchengewalt, deren er unterliegt, zu entgehen, oder Staatschutz dagegen aufzurufen, so lang er sich nicht von der Gemeinschaft dieser Kirche öffentlich lössagt.

57.16.

Kirchliche Ortsbürgerschaft.

2) Kein Staatsbürger kann auf das Bürgerrecht eines besondern Orts Anspruch machen, wann er nicht zu derjenigen Kirche, oder zu einer derselben gehört, die dort zur Theilnahme am Ortsbürgerrecht durch die GrundGeseze oder durch besondere Rechtstittel fähig erklärt sind. Erlanget er es an einem Ort, wo es dieser Regel nach nicht statt finden möchte, durch besondere Gnade des Regenten; so bleibt es ohne Folge für seine männlich Nachkommenschaft: wenn diese nicht in der

9.0.

OrtsReligion erzogen wird. Auch kann kein Bürger an einem Ort, wo seine Kirche nicht das Recht einer Religionsübung mit pfarrlichen Rechten, sey es als Haupt- oder als FilialKirchspiel, genießt, zu OrtVorsteher oder RichterStellen gelangen, ohne einhellige Ernennung derer, welchen die Wahl zusieht. Einhellig aber ist jene, wozu wenigstens Neun Zehnthelle der Stimmberechtigten einstimmen. Das weibliche Geschlecht hingegen, wo es in den Fall kommt, zum Behuf einer Heurath ein Ortsbürgerrecht zu suchen, kann nirgends um der Religion willen davon ausgeschlossen werden.

Kirchliche Concurrrenz im Ortsbürger Recht.

3) Jede Stadt, welche nach Unserer neuen Constitution mit der Canzleyfähigkeit begnadigt bleibt, ingleichem jede wo der Sitz eines Provinz Collegii oder der obersten StaatsVerwaltung aufgestellt ist, gilt allen drey christlichen Confessionen für offen. Diesem zufolge kann jene Parthie, welche dort keine Religionsübung hat, daselbst dennoch Bürgerrechte für ihre Genossen verlangen, auch einen vollständigen PrivatGottesdienst begehren, sobald sie die Mittel zur Unterhaltung desselben aufzubringen weiß, oder der Regent sie aus besonders bewegten